

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 5 M., unt. Streifband 6,50 M.

Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareillezeile 1,00 Mark.

Bei Wiederholungen Ermäßigungen. Beilagen nach Über-
einkunft. — Anzeigen-Annahme: Berlin S 42, Luisenufer 1.

Der Rechts- und Lohnkampf in Quedlinburg.

Der Rechtskampf.

Nachdem die Verhandlungen vor dem Arbeitsministerium, am 25. November v. Js., über eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit ohne tatsächliches Ergebnis verlaufen waren und unsrerseits der Kampf auf dem Boden des gegebenen Rechts angesagt werden mußte, war es klar, daß die Entscheidung nur im Rahmen von Lohnkämpfen herbeigeführt werden konnte.

Die ersten Kämpfe dieser Art sind in voller Entwicklung. Ja, es sind inzwischen bereits Schlachten geliefert, die sehr wichtige Teilentscheidungen gebracht haben.

Gewerbe oder Landwirtschaft? Und welches sind die Grenzen zwischen diesen beiden Rechtsgebieten? In diesen Fragen liegt der Wesenskern, um den sich der Gesamtkampf dreht. Nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 erscheint die Abgrenzung in der Weise, daß die Erwerbsgärtnerei, allgemein genommen, der Gewerbeordnung untersteht; mit Ausnahme des „feldmäßig betriebenen Anbaues von Gemüse, Pflanzen und Kräutern u. dergl. (Feldgärtnerei)“. Dieser Rechtsboden wird sowohl vom preußischen Landwirtschaftsministerium wie auch vom Reichsarbeitsministerium als gegeben erachtet. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsanschauung fand nun am Dienstag, den 27. Januar 1920 vor zwei Regierungsvertretern im preußischen Landwirtschaftsministerium eine bedeutungsvolle Verhandlung stat. Streitgegenstand war: Sind die schleswig-holsteinischen (Halstenbek-Relinger) Forstbaumschulen Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe? Oder vielmehr: Tragen diese Betriebe im rechtswissenschaftlichem Sinne einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Charakter? Als Tatsache wurde festgestellt, daß die fraglichen Betriebe hauptsächlich Pflanzen für forstliche Bedürfnisse züchten (Nadel- und Laubholzpflanzen für Waldbepflanzungen). Hierzu entschied nun das Landwirtschaftsministerium — und das Arbeitsministerium ließ erklären, daß es denselben Standpunkt einnehme — gutachtlich: „Baumschulenbetriebe rechnen sonst allgemein zum Gewerbe; Forstbaumschulen der hier in Frage kommenden Art fallen aber in das Rechtsgebiet der Landwirtschaft.“ Und was ergab sich nun hieraus bezüglich der Arbeitszeit? Die logische Anwendung des für die preußischen Staatsforsten vereinbarten Zentraltarifs. Wohl gemerkt: nicht zwar nach zwingendem Recht, aber nach der logischen Schlußfolgerung. Und die streitenden Parteien einigten sich auch auf diesem Boden. Sie vereinbarten: Bei den eingeleiteten Verhandlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages in den schleswig-holsteinischen Forstbaumschulen soll bezüglich Arbeitszeit jener Zentraltarif zugrunde gelegt werden. Und letzterer setzt die achtstündige Arbeitszeit fest, die in den sogenannten Kulturzeiten bis auf 10 Stunden ausgedehnt werden kann. Die neunte und zehnte Stunde muß mit mindestens 20% Aufschlag bezahlt werden, andere Überstunden sowie Sonntagsarbeit mit 50%. Dieses Ergebnis zeitigte auf Unternehmerseite nun sehr, sehr lange Gesichter; denn man hatte hier ja auf viel längere Arbeitszeiten und auf keinen Überstundenzuschlag gerechnet.

Trotzdem wir also hier rechtlich zur Landwirtschaft geworfen wurden (was uns übrigens durchaus nicht enttäuscht hat, denn wir rechneten bereits im voraus auf solche Entscheidung), so haben wir dabei praktisch und materiell doch nichts verloren, sondern im Gegenteil einen recht, einen sehr guten Gewinn

davongetragen. Darauf aber kommt es letzten Endes an! — Unter diesen Umständen war es nicht bloß zwingendes Recht, nun auch die landwirtschaftliche Spruchkammer als zuständigen Schlichtungsausschuß anzuerkennen, sondern auch „ungefährlich“; denn zugleich wurde uns zuerkannt, daß ein Mitglied unseres Verbandes als Beisitzer in dem betreffenden Schlichtungsausschuß aufzunehmen sei.

Das war die erste Entscheidungsschlacht.

Seit Mittwoch, den 28. Januar befinde ich mich in Quedlinburg. Ganz zufällig hatten wir erfahren, daß die Quedlinburger Unternehmer die Ministerien telegraphisch ersucht hatten, in den ausgebrochenen Streik vermittelnd einzugreifen und bei dieser Gelegenheit zugleich die „Rechtsfrage zu klären“. Am Donnerstag, den 29. Januar, vormittags 10 Uhr, setzten sich die Vertreter der Beteiligten im Quedlinburger Rathause an den Verhandlungstisch. Es wurde ein Schiedsgericht gebildet, bestehend aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern (Albrecht-Berlin, Schüler-Halle und Basse-Quedlinburg), unter Vorsitz des Regierungsrats Dr. Grimm, vom preußischen Landwirtschaftsministerium, und zwei Beisitzern, ebenfalls von Regierungsseite, nämlich eines weiteren Vertreters des Landwirtschaftsministeriums und eines Vertreters des Arbeitsministeriums. Der ganze erste Verhandlungstag wurde mit theoretischen Erörterungen über die Rechtslage ausgefüllt. Am andern Tage fand, auf Antrag der Arbeitnehmervertreter, eine gemeinsame Inaugenscheinnahme der Betriebsanlagen von vier Gärtnereibetrieben statt, die als typisch in Frage kamen. Nachmittags ¼6 Uhr trat man zu einer zweiten Sitzung zusammen. In dieser gab nun zunächst Reg.-R. Dr. Grimm sein Rechtsgutachten ab. Aufgrund dieses Gutachtens und der damit gegebenen Maßstäbe wurde nunmehr jeder in Quedlinburg vorhandene Gärtnereibetrieb einzeln begutachtet (!!). Nachts ¼1 Uhr war man damit im allgemeinen fertig. Einige Betriebe wurden als „rein landwirtschaftlich“, andere als „überwiegend landwirtschaftlich mit (mehr oder weniger) gewerblichem Einschlag“, dritte als „rein gewerbliche“ und vierte als „gewerbliche mit (mehr oder weniger) landwirtschaftlichem Einschlag“ ermittelt. Wir hatten hier von Anfang her einen sehr schweren Stand, weil wir schnell gewahr wurden, daß die Regierungsvertreter unseres Erachtens allzusehr nach der landwirtschaftlichen Seite hinneigten. Und ich muß auch gleich sagen, daß weder das Hauptgutachten noch die Einzelergebnisse uns befriedigten. Gleichwohl sehen wir ein, daß uns nichts weiter übrig bleibt, als uns erst einmal dem Spruche unterzuordnen und damit zu arbeiten. Ich persönlich ziehe daraus für unsere künftige Taktik sowohl besondere wie auch allgemeine Schlußfolgerungen, zu welchen ich schon lange Zeit vorher gekommen war und über die ich später an dieser Stelle berichten werde. Für heute bloß dieses: Durch die Regierungsgutachten über die Quedlinburger Betriebe ist eine neue Verwirrung geschaffen, die jetzt noch zwingender eine ganz bestimmte Lösung heischt, — die aber nur zeitweilig bei uns da und dort Unsicherheiten zuwege bringen wird. Ein enges Schulter-an-Schulter-rücken mit der gesamten Landarbeiterschaft kann und wird jene Gefahren beseitigen, die für uns in denjenigen Betrieben erwachsen könnten, die nunmehr als „landwirtschaftlich-

* Wortlaut dieses Gutachtens vergleiche am Schlusse dieses Berichts

liche", „überwiegend landwirtschaftliche“ oder „teils landwirtschaftliche“ bezeichnet und behandelt werden können. Denn **letzten Endes entscheidet** — wie das schon immer der Fall war — **die Macht der gewerkschaftlichen Organisation.** —

Quedlinburg, den 31. Januar 1920.

Otto Albrecht.

Ministerielles Rechts-Gutachten in Sachen der Quedlinburger Gärtnereibetriebe.

„Quedlinburg, den 30. Januar 1920.

Ob Samenkulturen gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe sind, ist eine reine Tatfrage, die nur durch Inaugenscheinnahme der Betriebe entschieden werden kann. Auf Grund der daher stattgehabten Besichtigung stellt sich die zuständige Landeszentralbehörde auf folgenden Standpunkt:

Die im Stadtkreise Quedlinburg belegenen Samenkulturen betreiben:

1. Zucht von Samen für landwirtschaftliche Produkte (Zucker-rübensamen, Rüben- und Gemüsesamen).
2. Blumensamenzucht unter häufiger Anwendung von Veredlungsmethoden.

Die Betriebsart zu 1 ist eine rein feldmäßige, auf die Gewinnung von Samen für die Landwirtschaft gerichtete und daher landwirtschaftliche Tätigkeit.

Die wesentlichen Merkmale der Betriebsart zu 2 sind, daß dem feldmäßigen Anbau bei ihr geringere Bedeutung beigemessen ist, Veredlungsmethoden in ausgedehnterem Maße vollzogen werden und ein Verkauf von Pflanzen statthat.

Die Quedlinburger Betriebe sind Mischbetriebe, bei denen die eine oder die andere Betriebsart überwiegt; keine Betriebsart ist im Verhältnis zur anderen als Nebenbetrieb anzusehen.

Die die Betriebsart 1 bestimmenden Merkmale stempeln die Betriebe, bei denen sie gegeben sind, als landwirtschaftliche; die diesen Betrieben Dienstverpflichteten fallen daher unter die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.

Die die Betriebsart zu 2 bestimmenden Merkmale machen die Betriebe, bei denen sie gegeben sind, zu Gewerbebetrieben. Die Dienstverpflichteten dieser Betriebe unterstehen den Bestimmungen der Gewerbeordnung bzw. der an ihre Stelle getretenen oder ergänzenden Bestimmungen.

Nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse ist bei einem Teil der vorzugsweise unter Betriebsart 1 gehörenden Betriebe, d. h. landwirtschaftlichen, eine sofortige reine Scheidung in landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeitnehmer in Bezug auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse nicht angängig.

Der Eigenart der Unternehmen muß in einem gemeinschaftlichen Tarifvertrage durch besondere Bestimmungen Rechnung getragen werden, wobei die für die überwiegende Betriebsart geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Tarifregelung zu Grunde zu legen sind.

Als Kommissar des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
gez.: Dr. Grimm, Regierungsrat.

Der Verlauf des Lohnkampfes.

In Quedlinburg ist in der letzten Januar- und der ersten Februar-Woche ein Kampf ausgetragen worden, dessen volle Bedeutung in diesem vorläufigen Bericht kaum angedeutet werden kann.

Die Zahl der an diesem Kampfe Beteiligten ist noch das kleinste Merkmal, wiewohl diese Zahl an sich auch schon außerordentlich ist. (Es waren im Streik unmittelbar rund 1000 Personen, und mehr als 2000 standen in Reserve, die im äußersten Notfalle ebenfalls noch eingegriffen hätten.) Viel bedeutsamer ist der ganze Verlauf, und das sowohl in seinen einzelnen Phasen, wie auch im Hinblick auf die Angelegenheiten, auf die sich der Kampf bezieht. Desgleichen sind das die Ergebnisse. Alles hat eine Bedeutung, die unsern ganzen Beruf angeht und die uns teilweise vor ganz neue Tatsachen stellt, zu welchen wir ohne Zögern Stellung nehmen müssen, um danach zu prüfen, ob unsere bisherige Taktik — soweit wenigstens unsere sogen. „Rechtsfrage“ in Betracht kommt — in wichtigen Punkten nicht einer Änderung bedarf.

Der Kampf war ein Lohn- und ein Rechtskampf zugleich. Der Rechtskampf bildete die erste Phase, wenn man die Betrachtung erst mit dem Streikausbruch beginnt. Wir hatten den gewerblichen Schlichtungsausschuß als zuständige Instanz angerufen; die Unternehmer lehnten dessen Zuständigkeit ab und verwiesen an das landwirtschaftliche Tarifamt bzw. an den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband. Beide Teile im Rechtsbewußtsein, das ein Nachgeben unmöglich machte. So brach der Streik aus. Schon nach wenigen Tagen riefen die Unternehmer die Ministerien als Vermittler an. Das preuß. Landwirtschaftsministerium entsandte zwei, das Reichsarbeitsministerium einen Vertreter nach Quedlinburg. Am 29. und am 30. Januar wurde

nun die Rechtslage gründlich untersucht. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums erstattete daraufhin ein Gutachten, durch welches mit einem Federstrich die Gemüsesamenzüchterei ganz allgemein als landwirtschaftliche Betriebsart charakterisiert wurde. Danach mußten erklärt werden 1) als rein landwirtschaftliche 3 Betriebe, 2) als überwiegend landwirtschaftliche 10 Betriebe, 3) als rein gewerbliche 17 Betriebe, 4) als überwiegend gewerbliche 3 Betriebe. Das allermeiste Personal wird in den rein und in den überwiegend landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt. Daraus ergab sich zunächst, daß ein Teil der Streikenden (wenn auch infolge eines Rechtsirrtums) die Arbeit unter „Kontraktbruch“ eingestellt hatte; denn der landwirtschaftliche Tarif war ja noch (bis 15. März) in Geltung. Die Unternehmerforderung, daß diese „Kontraktbrüchigen“ nun erst einmal ihre Arbeit wieder aufnehmen sollten, bevor man weiterverhandeln wollte, wurde arbeitnehmerseits als gar nicht erörterbar abgelehnt, und zwar nach hartnäckigem Widerstande mit vollem Erfolge.

Nun beginnt die zweite Phase. Wir zogen aus der neu geschaffenen Rechtslage die Schlußfolgerung, daß jetzt die Landarbeiter in den Kampf praktisch mit eingreifen müßten. Eine diesbezügliche Verständigung wurde sowohl mit der zuständigen Verwaltung des Deutschen Landarbeiterverbandes, als auch mit deren Mitgliedschaft sehr schnell herbeigeführt. Am 31. Januar bereits erfolgte Aufstellung der Forderungen durch die Mitgliederversammlung des Landarbeiterverbandes. Am 1. Februar fand eine große gemeinsame Versammlung (die Quedlinburger Zeitung nennt sie mit Recht eine „Rieserversammlung“) statt, in welcher ohne weiteres die geschlossene Front zustande kam und der Beschluß, daß sich nunmehr alle für ein praktisches Eingreifen in den Streik bereit zu halten hätten. Am 2. Februar erklärten sich die Unternehmervertreter — schweren Herzens allerdings — bereit, die Verhandlungen in diesem Sinne zu erweitern und möglichenfalls schon jetzt auf neue Lohnsätze auch für die Landarbeiter einzugehen (trotzdem der Landarbeitertarif noch bis 15. März lief). Demzufolge Mitbeteiligung des Landarbeiterverbandes an den Verhandlungen.

Nun ist daraus hervorgehende dritte Phase: Zugrundelegung der vorläufigen Landarbeitsordnung für die Verhandlungen, aber zugleich auch Mithinzuziehung der gewerblichen Betriebe für einen Tarifausschuß. Denn die praktischen Bedürfnisse für die rechtlich „verschiedenen“ Betriebsarten sind ja dieselben. Also auch Zugrundelegung der Bestimmungen des landwirtschaftlichen Manteltarifs für die Provinz Sachsen. Erster Verhandlungsgegenstand: Arbeitszeit. Ergebnis: 8½ Stunden pro Arbeitstag im Jahresdurchschnitt, und zwar unter Miteinrechnung der Sonntagsarbeiten. Oder 51 stündige Normalarbeitswoche mit Einschluß der Sonn- und Feiertagsarbeiten; Bezahlung jeder Sonntagsarbeit mit 60 % Zuschlag. Dazu 150 Pflichtüberstunden im Jahre (falls vom Unternehmer verlangt bzw. durch Notverhältnisse bedingt) mit je 55 % Zuschlag. — Zweiter Verhandlungsgegenstand: Urlaubsfrage. Hier Durchbrechung des Grundsatzes, daß landwirtschaftlichen Arbeitern ein Urlaubsanspruch nicht zustehe, also Gewährung einesurlaubes auch an landwirtschaftliche Arbeiter. — Dritter Verhandlungsgegenstand: Arbeitslohn. Zunächst Zugrundelegung der örtlichen (amtlichen) Statistik über die Preissteigerung der Lebensmittel und Ermittlung der Aufwendungen für den Lebensunterhalt. Daraus hervorgehend der Schiedsspruch mit einer sehr beachtlichen Lohnerhöhung, wobei eine verhältnismäßige Angleichung der Löhne hinsichtlich Fach- und Nichtfacharbeiter.

Vierte Phase: Haltung der Unternehmer zu dieser Lage. Neue Schwierigkeiten. Am 4. Februar eine neue Rieserversammlung der am Streik und sonst an dem Kampf beteiligten Arbeitnehmer, die die Annahme des Schiedsspruches und die Wiederaufnahme der Arbeit beschließt, sofern auch unternehmerseits dem Schiedsspruch vollinhaltlich beigetreten werde. Andernfalls weitere Entscheidungen vorbehalten.

Am 5. Februar vormittags wird bekannt, daß die Unternehmer ihre beschließende Versammlung nicht schon während des Tages abhalten „können“, wie zuerst vereinbart bzw. versprochen, sondern abends 7 Uhr. Aha! Dahinter steckt eine Teufelei! Deshalb am selben Abend wieder Aufmarschieren der ganzen Front unserer Sturm- und Bereitschaftstruppen.

Was wird jetzt folgen? Wir sind für alles gerüstet. Mögen die Unternehmer bedenken, was sie zu verantworten haben! Sehr erregte Stimmung. Zahlreiche Besucher, die bisher noch nicht im Streik standen, haben schon ihre „Brocken“ mitgebracht, ihnen scheint der Generalstreik schon als selbstverständlich. Die Mitteilung, daß die Unternehmer erst um 7 Uhr zu ihrer Besprechung zusammentreten, löst allgemeinen Unwillen aus, die Mahnung zur Geduld löst erregtes „Nein!“ aus und „Sofort Generalstreik!“ Scharf wird mit Direktor Kühle (Firma Gebr. Dippe A.-G.) ins Gericht gegangen, der als „der böse Geist der Quedlinburger Arbeiterschaft“ und als derjenige gilt, auf den man überhaupt den ganzen Kampf und auch die zögernde Haltung der andern Unter-

nehmer zurückführt. Nachdem die Erregung einigermaßen besänftigt, gelingt es, den Entscheid auf Freitag (6. Februar) mittags 12 Uhr zu vertagen. Schon um 11 Uhr ist der Saal knackend voll. Die Unternehmer sind gestern Abend mit ihren Beratungen nicht zum Schlusse gekommen und beraten jetzt, seit 10 Uhr, von neuem. Die Frist, 12 Uhr, ist abgelaufen. Nach einer Notfrist von 20 Minuten wird die sehr erregte Sitzung eröffnet und auf eine halbe Stunde vertagt, um erst noch die Rückkunft unseres Bevollmächtigten abzuwarten. Dieser erscheint und berichtet, unternehmerseits wolle man die durch Schiedsspruch festgesetzten Löhne anerkennen, doch verlange man, daß diese Sätze endgültig sein sollen, die die künftig noch steigenden Lebensmittelpreise bereits im voraus (!) mit ausgleichen (!!). Sturm der Entrüstung.

Der Generalstreik tritt damit automatisch von selbst in Kraft, vorläufig in der Form eines Ruhens der Arbeit am heutigen Nachmittage. Abends 6 Uhr wird man sich neu versammeln. Inzwischen soll die Streikleitung eine mündliche Aussprache mit der Unternehmervertretung herbeiführen. Der Unternehmer-Vorbehalt ist unannehmbar.

Fünfte und vorläufig letzte Phase. Der Generalstreik erfährt mit Blitzesschnelle auch dasjenige Personal, das zu der Versammlung um 12 Uhr nicht erschienen war. Fuhrwerke werden heimgeführt und abgegeben. Die Betriebshandwerker (65 Mann) melden sich ebenfalls als Streikende. Die Dippeschen Licht- und Kraftmaschinen sind von ihren Bedienern verlassen. Die ausgestellten Streikposten werden zu Doppelposten verstärkt. — Ein Beauftragter der Streikleitung kommt gegen 3 Uhr zurück und gibt Bericht, daß die Unternehmer um ½5 Uhr zu einer neuen Sitzung zusammentreten und unsern schriftlichen Bescheid auf ihre Vorbehalte erwarten. Die Streikleitung beschließt, das Sitzungslokal der Unternehmer um 5 Uhr unangemeldet zu betreten und auf diese Weise eine mündliche Aussprache zu erzwingen. Acht Mann stark erscheint unsere Vertretung auf der Bildfläche und begibt sich schnurstraks nach dem Vorstandstisch. Es gibt noch ein kurzes, teils heftiges Geplänkel. Darauf unternehmerseits die binäende Erklärung, daß man seine Vorbehalte preisgebe. Am Sonnabend, 7. Febr., soll unter voller Anerkennung des Schiedsspruchs, zu der bisher gewohnten Stunde, die Arbeit allgemein wieder aufgenommen werden.

Die zu um 6 Uhr zusammenberufenen Streiker — der Saal ist wieder zum Erdrücken voll, und viele können überhaupt nicht Einlaß finden — nehmen den Bericht über ihren glänzend erfochtenen Sieg mit lebhaftem Beifall entgegen. Sie sind sich aber auch vollbewußt, daß diesen Sieg nur die erreichte Geschlossenheit zwischen Gärtnern und Landarbeitern erfechten konnte und versprechen einander, künftighin die Geschlossenheit niemals mehr durchbrechen zu lassen, sondern nun erst recht noch zu erweitern und zu festigen.

Nachgeplänkel. (7. Februar.) Die Arbeitsaufnahme ist ganz allgemein erfolgt.

Um 8 Uhr früh erscheint der erste Gemaßregelte: ein Lehrling, den eine Firma nicht wieder einstellen will. Ihm folgen bald weitere: Männer, Frauen. Und es werden ganz sicher auch noch in den nächsten Tagen solche „Racheakte“ zu verzeichnen sein. Indessen: Der Friedensvertrag verbietet jede Maßregelung. Also werden diese Fälle sich einrenken lassen. —

Der Rechts- und Lohnkampf in Quedlinburg ist im wesentlichen beendet. In der Rechtsangelegenheit haben die Unternehmer einen Schein-Sieg zu verbuchen, aber nur, wirklich nur einen Schein-Sieg. Im Lohnkampfe ist der Vollsieg auf Arbeitnehmerseite.

Quedlinburg, den 7. Februar 1920.

Otto Albrecht.

Die neuen Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Quedlinburg.

Der am 4. Februar, unter arbeitsministeriellem Vorsitz (Dr. Tiburtius), gefällte Schiedsspruch lautet in seinem wesentlichen Teil:

„Der abzuschließende Tarifvertrag tritt in Kraft: für die Gärtner am 1. Januar 1920, für die Landarbeiter mit dem Beginn der jetzt laufenden Lohnwoche. — Der Schlichtungsausschuß erachtet nachstehende Löhne als angemessen:

Die Löhne für Geschirrführer sollen betragen pro Woche für Fütterer 135 Mk., für Nichtfütterer 129 Mk.; dazu tritt 1 Morgen Ackerland (250 Mk.) und 1 Kohlenfuhr (40 Mk.); landwirtschaftliche Arbeiter die Stunde über 18 Jahre 2,50 Mk., von 16—18 Jahren 2,05 Mk., von 14—16 Jahren 1,70 Mk.; landwirtschaftliche Arbeiterinnen über 16 Jahre die Stunde 1,70 Mk., von 14—16 Jahren 1,30 Mk.; Gärtner über 23 Jahre die Stunde 2,75 Mk., von 18—23 Jahren 2,50 Mk., unter 18 Jahren 2,30 Mk.; Gärtnerinnen erhalten jeweils 10 % weniger; Gärtnerlehrlinge erhalten wöchentlich im ersten Lehrjahr 15 Mk., im zweiten 20 Mk., im dritten 25 Mk. Führer landwirtschaftlicher Korps erhalten einen Zuschlag von 15 % auf die Landarbeiterlöhne. — Führer gärtnerischer Korps erhalten einen Zuschlag von 15 % auf die Gärtner-

löhne. Für Arbeitnehmer, die nach übereinstimmender Ansicht der Betriebsleitung und des Arbeiterausschusses infolge körperlicher oder geistiger Mängel für die von ihnen auszuführenden Arbeiten nicht voll leistungsfähig sind, ist eine besondere Vergütung zu vereinbaren. Bei Streuen von Kalkstickstoff sollen Zulagen von 2 Mk. täglich gewährt werden; ferner sind Schutzanzüge zu liefern. Für Getreidemähen mit der Hand wird ein Aufschlag von 50 % gewährt. Für Säcketragen, wenn es an einem Tage mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, werden 25 Pfg. Zuschlag für jede darüber hinausgehende Stunde gewährt. Arbeitskräfte, die in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober bei demselben Arbeitgeber wöchentlich mindestens 5 Tage gearbeitet haben, erhalten am 1. November eine Sondervergütung von 30 (dreißig) Mark. — Streitfälle werden im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß entschieden.

Der Schlichtungsausschuß empfiehlt*) den Parteien folgende Vereinbarung zu treffen:

§ 1. Der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband der Stadt Quedlinburg, einerseits, und der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, sowie der Deutsche Landarbeiterverband, vertreten durch die Ortsverwaltungen Quedlinburg, andererseits, begründen eine land-, forst- und gartenwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft für den Stadtkreis Quedlinburg. Den nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband gehörenden Inhabern gewerblicher Gärtnereien wird der Beitritt zu diesem Verbands freigestellt. Sie erkennen den zwischen den obengenannten Verbänden zu schließenden Tarifvertrag für sich als verbindlich an.

§ 2. Die regelmäßige Arbeitszeit für Gärtner und für landwirtschaftliche Arbeiter beträgt 2650 Stunden im Jahre; dazu treten 150 Pflichtüberstunden im Jahre. Die Verteilung dieser Arbeitszeit auf die Monate wird der Regelung durch die Arbeitsgemeinschaft bezw. durch die Betriebe im Benehmen mit dem Arbeiterausschüssen überlassen.

Arbeitskräfte, die in Gärtnereibetrieben zu naturbedingten Sonntagsarbeiten herangezogen werden, haben das Recht, an einem Tage der darauffolgenden Wochen dieselbe Anzahl von Stunden zu feiern, die ihre Sonntagsarbeit betragen hat.

Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden mit 60 % Zuschlag zum Stundenlohn vergütet.

Im übrigen sind Überstunden, einschließlich der Pflichtüberstunden, mit 55 % Zuschlag zu vergüten.

§ 3. Ohne Lohnkürzung wird den Arbeitnehmern freie Zeit gewährt: a) bei Vorladungen vor Behörden, soweit das Aufsuchen der Behörde nicht außerhalb der Arbeitszeit geschehen kann und soweit die Behörde nicht selbst den Ausfall an Lohn vergütet. Ausgeschlossen bleiben diejenigen Fälle, in denen die Vorladung vor die Behörde infolge eines gegen den Betreffenden gerichteten Strafverfahrens erfolgt; b) bei Aufsuchen eines Arztes (in beiden Fällen bis zur Dauer von 2 Stunden); c) bei plötzlichen schweren Erkrankungen oder bei Todesfällen im eigenen Haushalt; d) bei Wohnungswechsel (in den Fällen zu c und d bis zur Dauer eines Tages). Belege sind beizubringen. Streit und Zweifelsfälle sind im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß zu entscheiden.

§ 4. Urlaub ist unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren: für Gärtner nach dem 1. Jahre ihrer Beschäftigung im Betriebe 3 Werktage, nach dem zweiten Jahre 6 Werktage, nach dem sechsten Jahre 7 Werktage; für Landarbeiter: für Verheiratete nach dem 1. Jahre ihrer Beschäftigung im Betriebe 3 Werktage. Weiteren Ausbau für die länger beschäftigten Landarbeiter stellen die Arbeitgeber in Aussicht.

§ 5. Zur Regelung von Streitigkeiten aus diesem Vertrage und aus anderen für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Bestimmungen tritt die Kreisarbeitsgemeinschaft als paritätischer Einigungsausschuß in Kraft.

Dieser kann zur Regelung wichtiger Streitfälle einen unparteiischen Obmann bestellen.

Gegen die Entscheidungen des Einigungsausschusses können beide Teile bei dem Landwirtschaftlichen Tarifamt für Sachsen-Anhalt Berufung einlegen.

§ 6. Falls die vom Magistrat Quedlinburg festgestellten Lebenshaltungspreise, die den in diesem Vertrage vereinbarten Löhnen zugrunde liegen, nach dem Gutachten des Magistrats Quedlinburg (Lebensmittellamt) im Gesamtdurchschnitt um mindestens 10 % gestiegen sind, hat der Einigungsausschuß zusammenzutreten, um über die Frage zu beraten, in welcher Weise diese Preissteigerung durch Gewährung von Zulagen auszugleichen ist.

§ 7. Die Kündigungsfrist beträgt für Gärtner und Geschirrführer 14 Tage, für landwirtschaftliche Arbeiter 1 Tag. Die Kündigung kann an jedem Wochentage ausgesprochen werden.

§ 8. Dieser Abkommen kann mit einer Frist von 4 Wochen von beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung kann an jedem Wochentage ausgesprochen werden.

*) Die Vereinbarung ist am 7. 2. nach eintägigem Generalstreik zustande gekommen.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind sich darüber einig, daß die durch die empfohlenen Löhne entstehende Mehrbelastung von den Betrieben nicht allein getragen werden kann. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übernimmt es, die an den Lieferungen der Quedlinburger Betriebe interessierten Behörden dazu zu veranlassen, daß sie sofort Sachverständige nach Quedlinburg entsenden, die im Benehmen mit den Betrieben prüfen, in welcher Höhe und durch welche Maßnahmen den Betrieben die Aufbringung der in diesen Verträge vereinbarten Löhnerhöhungen ermöglicht werden kann.

Beide Parteien erklären, daß sie Maßregelungen aus Anlaß dieses Streiks nicht vornehmen werden, d. h., daß zu diesem Zwecke weder Entlassungen oder Verschiebungen von Arbeitskräften noch Boykottierungen von Arbeitgebern oder Boykottierungen Arbeitswilliger erfolgen werden. Arbeitnehmer, die infolge Krankheit oder einer Reise verhindert sind, am Tage der allgemeinen Arbeitsaufnahme die Arbeit wieder anzutreten, dürfen aus diesem Grunde nicht gemäßregelt werden.

Vermerk. Um die in dem Tarifverträge vereinbarte Arbeitszeit für die in den Quedlinburger Betrieben zu leistenden Arbeiten gewerblichen Charakters durchführen zu können, wird die Kreisarbeitsgemeinschaft beim Demobilisierungskommissar in Magdeburg die gemäß der Verordnung vom 23. 12. 1918 erforderliche Ausnahmegenehmigung beantragen.

Neuregelung

der Arbeitszeit in den Quedlinburger Samenzuchtbetrieben.

Etwa neun Zehntel der in den Quedlinburger Samenzuchtbetrieben beschäftigten Gärtner und Arbeiter unterfallen nach dem landeszentralbehördlichen (utachten¹⁾ nicht der Gewerbeordnung und demzufolge auch nicht der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben. Für sie gilt als rechtliche Unterlage (bis auf weiteres) vielmehr die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.

Dieser Rechtszustand hat sich daraus ergeben, daß nach landeszentralbehördlicher Auffassung auch der Gemüsesamenbau (weil er „feldmäßig“ betrieben wird) eine landwirtschaftliche und nicht etwa, wie wir das auffassen,**) eine gewerbliche Tätigkeit ausmacht.

Unter Zugrundelegung dieses für uns, das heißt für die Samenbaubetriebe „neuen“ Rechts ist nach sehr langwierigen und schwierigen Verhandlungen am 2. Februar die folgende Arbeitszeitregelung zustande gekommen:

1. Die jährliche Arbeitszeit beträgt 2650 Stunden. Das sind im **Wochendurchschnitt 51 Stunden** oder, die Woche zu 6 Arbeitstagen gerechnet, im **Tagesdurchschnitt 8½ Stunden**. Demnach täglich ½ Stunde mehr, als im Gewerbe.

2. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist in diese 51 Wochen- oder 8½ Tagesstunden mit eingerechnet. Wer Sonn- und Feiertagsarbeit leistet, ist berechtigt zu verlangen, daß ihm dafür in der darauffolgenden Woche soviel Werktagstunden freigegeben werden. Würden also die Kollegen im Durchschnitt jeden Sonn- und Feiertag drei Stunden arbeiten, so verminderte sich ihre Wochentagsarbeit ebenfalls auf 48 Stunden. Man kann in solchem Falle sogar sagen, daß dann tatsächlich eine derartige Verminderung eintreten würde. Denn die Dinge liegen so:

3. **Jede Sonn- und Feiertagsarbeit**, einerlei, ob naturnotwendig oder nicht, ist mit einem **Aufschlag von 60 vom Hundert zu bezahlen**, und dies zwar auch dann, wenn an Werktagen die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit abgebürdet, also wenn wochentags soviel weniger gearbeitet wird, als die Sonntagsarbeit betragen hat.

4. An **Pflichtüberstunden** können im Jahre bis zu **150 verlangt** werden. Diese sind mit einem **Zuschlage von 55 vom Hundert** zu bezahlen.

Hierbei ist im wesentlichen an eigentliche Notarbeiten landwirtschaftlicher Art gedacht, so zum Beispiel an Erntearbeiten, die nach Feierabend oder am Sonntag sich als erforderlich erweisen können, damit in Verderben von Erzeugnissen verhütet wird. Im übrigen ist zu bemerken, daß jeder Unternehmer berechtigt ist, auf solche Pflichtstunden zu verzichten.

Was die erwarbte Sonntagsarbeit angeht, so kommt in Quedlinburger Verhältnissen allerdings die angenommene dreistündige Arbeitszeit praktisch nicht in Betracht. Man rechnet vielmehr, daß in den Großgärtnereien etwa nur 1 Stunde im Durchschnitt in Frage kommt, weil der wechselseitige Dienst die Kollegen seltener beansprucht. Doch tut das wiederum dem Grundsatz und der Praxis im übrigen keinen Eintrag.

Zu beachten bei dieser Regelung ist ferner noch, daß diese auch die als gewerblich erklärten Betriebe in derselben Weise erfaßt, denn es ist vereinbart worden, daß landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe denselben Bestimmungen unterliegen. Ebenso gelten die Bestimmungen für alle Beschäftigten.

einerlei, ob Gehilfen, Gärtner- oder landwirtschaftliche Arbeiter. Es war notwendig, trotz der „rechtlichen“ Unterscheidung, für die Praxis dieselbe Einheitlichkeit zu bewahren, die bisher bestanden hat.

O. A.

„Das macht jedes anständige Geschäft so!“

Ein Beitrag zum Kapitel „Lehrlingszücherei“.

Was denn? Nun, daß es die Gehilfen entläßt wegen Arbeitsmangel und in der Zeitung zu gleicher Zeit Lehrlinge sucht, trotzdem in dem Betrieb schon drei Lehrlinge beschäftigt werden.

Diese Geschäftsweise wurde dem Gauleiter des Gaues Stuttgart von Herrn Paul Schmid, Gartenbaubetrieb in Donzdorf (Württemberg) anlässlich einer Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß Ulm zur Antwort gegeben, als er an Herrn Schmid die Frage stellte, warum er denn Lehrlinge suche, wenn er doch keine Arbeit habe und die Gehilfen wegen Arbeitsmangel entlassen habe. Sogar der Arbeitgeberbeisitzer im Schlichtungsausschuß, Herr Landschaftsgärtner Vitzen, Neu-Ulm, stellte die Frage an Herrn Schmid, wieso er denn einen weiteren Lehrling suche, wo er doch bereits drei Lehrlinge in seinem Betriebe habe und nur einen Gehilfen.

Der ganze Fall ist es wert, daß er zur Kenntnis aller Kollegen gebracht wird. Wir lernen hier einen Unternehmer kennen, der zwar nicht vereinzelt zu finden ist, der aber doch mit einer besonderen Borniertheit auftritt. Für ihn gab es keine Verordnung über den 8-Stundentag, keine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, keine Koalitionsfreiheit für die Gehilfen und Arbeiter. Für ihn gab und gibt es nur Profit und nochmal Profit. Befehlen und gehorchen!

Bei der Firma, ein gemischter Betrieb, der als Spezialkultur die Anzucht von Knollenbegonien und Begonia semperflorens (Pflanzen und Samen) betreibt, wurden die Gehilfen und Lehrlinge während des Sommers 11, 12 und 13 Stunden beschäftigt. Nach dem Grundsatz: Früh auf, spät nieder, iß schnell, dann zur Arbeit wieder! Bezahlt wurde für diese täglich 11—13 stündige Arbeitsleistung im Monat 40, 45 und 50 Mk. bei freier Kost und Wohnung. Daß Sonntags nichts gearbeitet wird, was nicht unbedingt notwendig ist, glaubt Herr Schmid mit dem Hinweis zu beweisen, daß bei ihm jeder Lehrling und Gehilfe Sonntags seinen Gottesdienst besuchen könne. Daß dieselben aber vorher von morgens 5 Uhr an gegossen haben, erwähnt Herr Schmid nicht, das war eben unbedingt notwendig, weil man es auf den Sonntag verschoben hatte.

Die Kollegen fanden den Weg zur Organisation. Vonseiten der Gauleitung wurde nun Herr Schmid zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit sowie zur Bezahlung nach dem Tarif von Göppingen aufgefordert und gleichzeitig auf die in der Verordnung vom 23. November 1918 angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Da noch weitere Mitglieder in Donzdorf gewonnen wurden, errichteten wir dort am 12. Dezember eine Zahlstelle. Herr Schmid wird sich nun wohl gedacht haben, daß es mit seiner Selbstherrlichkeit bald ein Ende haben wird; denn am 15. Dezember kündigte er seinen drei Gehilfen mit der Begründung, er könne keine Leute brauchen, die im Verband seien.

Die Sache wurde unsererseits dem Schlichtungsausschuß überwiesen und Weiterbeschäftigung und Schutz des Koalitionsrechts beantragt. Herr Schmid gab alle möglichen Gründe für die Entlassung an. Infolge der Feiertage verzögerte sich die Verhandlung ungemehr, erst am 13. Januar konnte dieselbe stattfinden. Zwei Kollegen waren inzwischen am 31. Dezember entlassen worden. Ein Gehilfe, welcher seinen Austritt erklärte, wurde von der Firma weiterbeschäftigt. Gerade einen Tag vor der Verhandlung fanden wir im „Katholischen Sonntagsblatt“ ein neues Lehrlingsgesuch des Herrn Schmid, das wir natürlich dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses unterbreiteten.

Verschiedene Umstände kamen Herrn Schmid bei der Verhandlung zu Hilfe. Einen vorgeschlagenen Vergleich lehnte er ab. Darauf wurde folgender Schiedsspruch abgegeben: Die Firma ist verpflichtet, das Dienstverhältnis mit einem der beiden auf 31. Dezember 1919 entlassenen Gehilfen umgehend zu erneuern. Es bleibt den Parteien überlassen, zu bestimmen, welcher von den beiden Gehilfen wieder eingestellt werden soll. Der Firma wird aufgegeben, sich bezüglich der Arbeitszeit streng an die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 14. Februar 1919 zu halten.

Begründung: Es wird zugegeben, daß der Arbeiterbedarf der Firma zurückgegangen ist dadurch, daß erstens durch Kündigung von Pachtland die Arbeitsfläche der Gärtnerei um mehr als ein Drittel verkleinert worden ist und daß zweitens dem Inhaber mit Rückkehr eines Sohnes aus der Gefangenschaft ohnehin mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Andererseits beschäftigt aber die Firma nicht nur jetzt drei Lehrlinge, sondern sie sucht für das Frühjahr noch einen neuen Lehrling und hat weiter nicht be-

¹⁾ Siehe Leitartikel dieser Nummer.

²⁾ Vergleiche hierzu die Kundgebung der Quedlinburger Versammlung vom 1. Februar 1919.

stritten, daß sie ihr Personal bisher täglich mehr als 8 Stunden beschäftigt hat. Die Voraussetzungen des § 12 der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten vom 3. September 1919 sind demnach nicht voll gegeben. Die Entlassungen dürften mit auf die Zugehörigkeit der beiden Gehilfen zu dem Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter zurückzuführen sein, der die Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit und der tariflichen Bestimmungen von der Firma verlangte. Im Hinblick auf die verringerte Arbeitsgelegenheit hält es der Schlichtungsausschuß aber für eine Härte, die Firma zur Wiedereinstellung beider Gehilfen zu verpflichten. Da die beiden entlassenen Gehilfen ungefähr gleichalterig sind, sieht der Schlichtungsausschuß davon ab, zu bestimmen, welcher von beiden wieder einzustellen ist.

Die Firma, die die gesetzliche Arbeitszeit bisher überschritten hat, ist verpflichtet, die Bestimmungen des Tarifvertrags hinsichtlich der Arbeitszeit einzuhalten. Der Schlichtungsausschuß wird sich von der Durchführung dieser Vorschriften überzeugen. Wenn die Firma glaubt, mit der im Tarif festgesetzten Arbeitszeit ihr Auskommen nicht finden zu können, so hätte sie bei der Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs ihren Standpunkt zur Berücksichtigung bei den Verhandlungen zur Geltung bringen sollen, was, wie die Firma zugibt, nicht geschehen ist.

Wenn wir auch nur einen teilweisen Erfolg erzielt haben, so bietet uns doch die Begründung eine wichtige Handhabe im Kampfe gegen solche Unternehmer, die sich an die getroffenen Vereinbarungen nicht halten wollen. Es gibt derartige Unternehmer noch recht viele. Die Lehrlingszüchtereien wird von vielen Unternehmern gradezu als Spezialkultur betrieben. Einen Obergärtner und 7 Lehrlinge, einen Gehilfen und 6—8 Lehrlinge, in manchen Betrieben auch Volontäre oder Gartenbauschüler genannt. Viele Betriebe, die überhaupt keinen Gehilfen und 4, 5 und 6 Lehrlinge beschäftigen. Es liegt System in der ganzen Sache. Man will den Beruf absichtlich überfüllen, um die Lohn-drückerei erfolgreicher durchführen zu können. Um die Zukunft der jungen Leute machen sich diese Lehrlingszüchter keine Sorgen. Mögen dieselben sehen, wie sie durchkommen. Wenn der Lehrling auch nichts gelernt hat und nicht im Beruf arbeiten kann, so hat doch der Herr Lehrmeister eine billige Arbeitskraft drei Jahre lang nach allen Regeln der Kunst ausbeuten können. Viel zu wenig Interesse bringt die Masse der Kollegen der Lehrlingsfrage entgegen. Die Lehrlinge von heute sind die Gehilfen von morgen, mit welchen das Unternehmertum Euch aus dem Beruf hinausdrücken will, wenn Ihr nicht gewillt seid, um den Lohn zu arbeiten, den sie Euch gnädig bewilligen wollen. Darum setzt Euren Einfluß bei den Tarifabschlüssen auch in dieser Richtung ein, daß eine Bestimmung in jedem Tarif die Zahl der Lehrlinge zu den Gehilfen regelt. Das ist eine Lebensfrage für uns!

Besuchers den Kollegen im Gau Stuttgart, wo die Lehrlingszüchtereien in vollster Blüte steht, wo, wie in Heilbronn, Ludwigsburg, Nürtingen, Ravensburg, drei- und viermal soviel Lehrlinge beschäftigt werden als Gehilfen, mögen diese Zeilen die Augen öffnen.

F. Arnold, Stuttgart.

Das Lehrlingswesen im Gau Frankfurt a. M.

Die Gewerkschaften haben neben der Gegenwartsarbeit, der Sorge um eine menschenwürdige Existenz, auch die Aufgabe, Zukunftsarbeit zu leisten, damit die späteren Generationen, unsere Kinder und Kindeskindest, bessere und sicherere Existenzbedingungen vorfinden. Da muß aber auch bedauerlicherweise festgestellt werden, daß für diese Arbeiten, die uns später Früchte bringen sollen, die Zahl der Mitarbeiter recht gering ist. Insbesondere trifft das auch zu bei der Aufnahme der Lehrkräftestatistik, wo ein ganzer Teil Kollegen vollständig versagt hat und andere nur ungenaue Angaben gemacht haben. Immerhin liefert die Statistik eine sehr gute Übersicht und sind Verhältniszahlen durchaus als maßgebend zu betrachten. Es muß sogar angenommen werden, daß die Zahl der Lehrlinge noch zu gering angegeben ist, weil hier nur von Städten berichtet wird, wo unsere Organisation Fuß gefaßt hat, während die kleineren Ortschaften fast gar nicht erfaßt sind und erfahrungsgemäß mehr Lehrlinge als Gehilfen beschäftigen. Die Gegenüberstellung mit den ungelerten Arbeitskräften soll beweisen, daß trotzdem hier im ganzen Gaubezirk, wo fast nur Kleinbetriebe in Frage kommen, ein sehr großer Teil ungelerner Leute beschäftigt werden, es also sehr viel Arbeiten gibt, wozu man keine Lehrzeit benötigt.

Die Anzahl der Betriebe anzuführen war bisher nicht möglich, man hätte sonst auch die mitzählen müssen, die keine oder nur zeitweilig Leute beschäftigen. Immerhin dürfte es interessant sein, daß Frankfurt a. M. mehr als 80 Handlungsgärtnereibetriebe zählt, etwa 50 Gemüsegärtner, die fast durchweg Kleinmeister sind und oft nur tageweise Arbeitskräfte benötigen. Das rechnerische Ergebnis zeigt, daß auf 748 gelernte Arbeitskräfte 471 Lehrlinge kommen. Es lernen also jedes Jahr mindestens 150 Lehrlinge aus und schon in fünf Jahren ist der Bedarf an Gehilfen-

nachwuchs gedeckt. Das Verhalten der Arbeitgeber, Lehrlinge einzustellen, wo der Beruf den späteren Gehilfen gar keine Existenzmöglichkeit bietet, kann nicht genug gebrandmarkt werden. Selbständig anfangen kann bei der gegenwärtigen Konkurrenz und den Materialpreisen gar nicht in Frage kommen. Ebenso wenig ist die Privat- und Stadtgärtnerei aufnahmefähig, denn derartige Betriebe befinden sich heute schon im Abbau; die Städte sind derartig verschuldet, daß notwendigerweise gespart werden muß.

Gewährung von Kost und Logis ist beim Lehrlingswesen überall vorherrschend. In einzelnen Fällen gehen Arbeitgeber sogar dazu über, außer Kost und Logis auch Kleider, Schuhe und Taschengeld zu geben. Die Arbeitszeit bei den in Kost und Logis befindlichen Lehrlingen ist fast durchgängig länger als 8 Stunden. Ebenso wird der Sonntagsdienst mißbraucht zum Wassertragen, Holzsägen u. dergl. mehr.

Unsere Gaustatistik zeigt folgendes Bild:

	Erwerbsgärtnerei			Stadt- u. Privatg.		
	Ungel. Arb.	gel. Arb.	Lehrlinge	Ungel. Arb.	gel. Arb.	Lehrl.
Frankfurt a. M.	77	322	89	221	178	20
Offenbach-Hanau	4	14	31	54	38	-
Wiesbaden	25	18	21	18	15	-
Darmstadt	119	96	32	38	46	4
Worms	21	39	28	33	25	2
Kreuznach	17	16	21	15	40	-
Mannheim	4	15	19	8	14	-
Heidelberg	81	76	31	84	92	-
Karlsruhe	18	11	15	16	25	4
Freiburg	1	10	17	38	33	-
Lörrach	30	84	32	56	17	5
Gernsbach	6	5	11	-	5	-
Konstanz	2	2	4	3	8	-
Ludwigshafen	4	1	5	10	16	3
Frankenthal	11	6	16	24	37	4
Neustadt	3	4	3	-	7	-
Pirmasens	6	14	20	4	18	-
Kaiserslautern	4	14	5	5	8	-
Landau	15	10	14	10	6	-
	2	4	8	4	3	-
	450	761	422	643	621	42

Was lehren uns nun diese Zahlen? Der Arbeitgeber will in den Lehrlingen billige Arbeitskräfte haben, die für ein Trinkgeld arbeiten und weder Arbeitszeit noch Sonntagsruhe kennen. Er will aber auch nach der Lehrzeit billige Arbeitskräfte haben, deshalb lehrt man sie möglichst wenig, der Dumme kann keine Forderungen stellen, er begnügt sich mit niedrigen und schlechten Arbeitsverhältnissen, nur um Arbeit zu bekommen und sich mehr Kenntnisse zu erwerben. Und dann spekuliert man damit, daß es nicht immer so bleiben wird unter dem wechselnden Mond. Man glaubt, die Zeit der Tarifverträge, Schlichtungsausschüsse usw. wird bald vorüber sein und Angebot und Nachfrage werden wieder die Löhne regeln. Wehe uns, wenn das eintreten sollte und wir nichts getan haben, um der Zustrom von Lehrlingen zu unterbinden. Lange Arbeitszeit, Hungerlöhne und Arbeitslosigkeit sind die unausbleiblichen Folgen. Das nächste, was wir zu tun haben, ist die Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Presse und öffentliche Veranstaltungen. Jeder, der seinen Sohn Gärtner lernen läßt, muß wissen, daß die Lehrzeit und vielleicht auch noch 1—2 Gehilfenjahre nutzlos vergeudet sind, daß die Aufwendungen zum Fenster hinausgeworfen sind und daß es gefrevelt ist, einem jungen Mann drei und mehr Jahre zu stehlen, die er anders viel besser und nutzbringender hätte verwerten können, als in der Gärtnerei, die ihm keine Existenzmöglichkeit bietet.

Fuchs, Frankfurt a. M.

Ablehnung und Zustimmung.

Aus einem Bericht des Arbeitgeber-Organs „Schles. Gärtnerbörse“.

„Die Verhandlung verlief ohne Resultat, da die Arbeitnehmer auf dem Achtstundentag, 30 % Lohnaufbesserung und Bezahlung der 9. und 10. Stunde auch an Lehrlinge bestanden, welches abgelehnt wurde. Eine kurze Erklärung zu dieser Frage wurde vom Herrn Stern gegeben.

Herr Seidel gibt noch ein Schreiben des Sekretärs V. bekannt, worin dieser die Landschaftsgärtner am 18. ds. Mts. ins Gewerkschaftshaus bestellt, um 40 % Lohnzuschlag zu bewilligen. Eine richtige Antwort ist Herrn V. zuteil geworden.

Herr Peter bittet, bei neuen Tarifabschlüssen den Zusatz „mit rückwirkender Kraft“ abzulehnen, welches allgemeine Zustimmung findet.“

Nun kann's ja den schlesischen Arbeitgebern nicht mehr fehlen. Erst wirkt Herr Stern als anerkannter Großmeister der Verschleppungskunst, wenn's mit dem Verschleppen gar nicht mehr geht, erscheint Herr Baumschulbesitzer Peter mit seinem famosen

Antrag auf dem Plan, allgemeine Zustimmung und die Situation ist für die Herren gerettet. Der Dritte im Bunde ist der Herr Obmann Griebisch, der macht's noch kürzer, der verschickt auf Einladungen zu Verhandlungen an den Vertreter der Arbeitnehmer nur „richtige Antworten“.

Diesen Antworten merkt man an, daß die Arbeitgeber mittlerweile dem Verband der Landwirtschaftlichen Arbeitgeber beigetreten sind; diese „richtigen Antworten“ sind in einem früher wohl in den Ochsenställen der Großagrarien üblichem Tone gehalten.

Leider kommt's meistens etwas anders, als es sich die Herren Arbeitgeber denken, denn gleich dahinter muß die „Schlesische Gärtnerbörse“ aus einem Versammlungsbericht der Arbeitgeber Niederschlesiens zu ihrem großen Leidwesen unter anderem folgendes mitteilen:

„Herr Knaake (Liegnitz) erklärte in der Lohnangelegenheit, daß die Lohnnachzahlung vom 15. Juni ab stattfinden muß, da es sich um eine der Zeit entsprechende Entlohnung handelt.“

Ach, wie mag den Herren diese Erklärung ihres Obmannes wehe getan haben; besonders bezeichnend aber ist die Wendung: „Da es sich um eine der Zeit entsprechende Entlohnung handelt.“

Diese jetzt durchaus nicht mehr zeitgemäße Entlohnung wurde vor dreiviertel Jahren durch amtlichen Schiedsspruch festgesetzt und deshalb müssen die Unternehmer jetzt für diese lange Zeit nachzahlen, das ist das einzige „Zeitgemäße“ bei der ganzen Geschichte.

August Vollbrecht, Breslau.

Gewerkschaftliche Grundsätze,

die von allen der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen innezuhalten sind.

Der Gewerkschaftskongreß hatte sich mit einem Antrag verschiedener Angestelltenverbände zu beschäftigen, wonach die seinerzeit einmal beschlossenen gewerkschaftlichen Grundsätze für alle der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Gewerkschaften geändert werden sollten. Der Kongreß hatte diese Frage nicht endgültig entschieden, sondern die Erledigung des Auftrages dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes übertragen. Der Vorstand hat nach einer Reihe von Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Stellen nunmehr eine allseitige Verständigung erzielt. Die jetzt endgültig festgesetzten Grundsätze haben folgenden Wortlaut:

Zusammensetzung.

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen, aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betätigen.

Leitung.

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaft liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung.

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

- Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen;
- die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden;

c) die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder;

d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen;

e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Tarif-Vereinbarungen

Gau Stuttgart. Die infolge der erneuten Verteuerung der Lebensmittel am 6. Januar 1920 eingeleitete Bewegung zur Erhöhung der Teuerungszulagen hatte bis jetzt folgende Erfolge zu verzeichnen:

In Stuttgart wurde erst eine Erhöhung auf 70 % der Tarifgrundlöhne bewilligt. Nachdem die Forderung auf 100 % erneut mit allem Nachdruck gestellt wurde, ist dieselbe ab 23. Januar bewilligt worden. Der wöchentliche Mehrverdienst beträgt 20, 38 und 40 Mk. Die tariflichen Mindestlöhne sind auf Landschaft für eingearbeitete Kräfte 2,70 Mk., für nicht eingearbeitete 2,20 Mk., in der Handelsgärtnerei 2,40, 2,-, und 1,80 Mk.

In Tuttlingen wurden 50 % Zuschlag bewilligt, wodurch bei den dortigen höheren Tarifgrundlöhnen dieselben Löhne wie in Stuttgart erreicht werden.

In Reutlingen beträgt der bewilligte Gesamtzuschlag 60%, in Göppingen und Gmünd 50 % auf die Tarifgrundlöhne. In Ulm und Heilbronn ist die Bewegung noch nicht beendet.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Berlin. Die Forderung der Teuerungszulage der in den Gemeinden Groß-Berlins beschäftigten Kollegen ist erledigt. Das Zugeständnis der Gemeinden beträgt: Ledige unter 18 Jahren erhalten monatlich 50 Mk., über 18 Jahre 75 Mk., Verheiratete 90 Mk., dazu für jedes zu versorgende Kind bis zu 16 Jahren 20 Mk. Die Vertrauensmännerversammlung der Stadtgärtnerkollegen hat diesem Angebot zugestimmt, alle übrigen in Betracht kommenden Gewerkschaften haben dieses Angebot gleichfalls angenommen. Oben genannte Sätze werden gezahlt für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1920. Die Verhandlungen über den Manteltarifvertrag sind noch im Gange.

Lohnbewegung der Stadtgärtnerei M.-Gladbach-Rheydt.

Da die bisherigen Lohnverhältnisse in den gärtnerischen Betrieben der beiden Nachbarstädte einen unhaltbaren Zustand darstellten, ist unsere Ortsverwaltung an die Stadt mit neuen Forderungen herantreten. Die Verhandlungen, die bereits im Dezember begonnen haben, zeitigten für die Kollegen nachstehendes Ergebnis. Es werden ab 1. 1. 20 gezahlt in der höchsten Klasse für Vorarbeiter (gelernte Gärtner) 2,80 Mk. die Stunde, für Vorarbeiter (angelernte Waldarbeiter) 2,70 Mk., für Gehilfen über 30 Jahre alt 2,60 Mk., unter 30 Jahren 2,50 Mk., für Arbeiter schwankt der Lohn von 2,40—2,20 Mk. die Stunde. Außerdem kommen noch eine beträchtliche Anzahl sozialer Maßnahmen in Anwendung, die für alle Beteiligten nennenswerte Vorteile und Verbesserungen aufweisen. Im allgemeinen können wir mit dem gemachten Anfang zufrieden sein und hoffen, daß bei den nächstfolgenden Tarifabschlüssen, die auf breiterer Grundlage geführt werden sollen, unser geschlossenes Zusammenhalten noch weit bessere Erfolge zeitigt.

Köhler.

Blumengeschäftsangestellte

Düsseldorf. Hier wurde mit den Blumengeschäftsinhabern ein neuer Tarif abgeschlossen, der, rückwirkend vom 1. 1. 20 ab folgende Gehälter festlegt: Im 1. Jahre (Lehrjahr) monatl. 50 Mk., im 2. Jahre 80 Mk., im 3. Jahre (angehende Binderin) 150 Mk., im 4. und 5. Berufsjahr (II. Binderin) 260 Mk., darüber hinaus nach Leistung und freier Vereinbarung. Obige Lohnsätze betreffen Binderinnen; für Binder wird ein Zuschlag von 33 1/3 % gezahlt.

Stuttgart. Die im November eingereichte Forderung auf Erhöhung der Tariflöhne um 25 % und eine einmalige Teuerungszulage hatte viele Hindernisse zu überwinden. Bei der ersten Verhandlung, den 8. Dezember, schien es, als ob überhaupt nichts herauszuholen wäre. Ganz geringfügige Zugeständnisse wollten die Geschäftsinhaber gewähren, für eine allgemeine Erhöhung der Löhne waren sie nicht zu haben. Die beste Gelegenheit zur Durchführung unserer Forderungen hoben sich die Kolleginnen

und Kollegen entgegen. Vor Weihnachten standen die Angestellten des Kleinhandels in Stuttgart in einer sehr lebhaften Bewegung. Leider war bei der Mehrheit der Blumengeschäfts-Angestellten nicht der erforderliche Wille zur Mitwirkung vorhanden. Am 19. Januar konnte endlich zu der Sache erneut Stellung genommen werden. Die Unternehmer wollten die geforderten 25 % bewilligen und diejenigen Angestellten, welche im Laufe des nächsten halben Jahres in eine höhere Lohnstufe vorrücken, sollten bereits ab 1. Januar in diese Lohnstufe einrücken. Wir erklärten sofort, daß die Forderung vom November durch die ab 1. Januar eingetretene Verteuerung längst überholt wäre. Es könne sich jetzt nur darum handeln, welche Summe die Geschäftsinhaber als Ausgleich ab 1. Januar bewilligen wollen. Als Mindestsatz forderten wir 25 Mk. die Woche, was auch für die Binder und diejenigen Binderinnen mit über fünfjähriger Berufstätigkeit bewilligt wurde. Für Binderinnen mit vierjähriger Berufstätigkeit wurden 20 Mk., mit dreijähriger 17 Mk. bewilligt, rückwirkend ab 1. Jan. Die tariflichen Mindestwochenlöhne sind ab 1. Januar folgende: Binder nach 3jähriger Berufstätigkeit 85 Mk., Binderinnen 50 Mk., nach 4jähr. Berufstätigkeit Binder 90 Mk., Binderinnen 60 Mk., nach 5jähr. Berufstätigkeit Binder 100 Mk., Binderinnen 70 Mk. Für erste Kräfte und bei längerer Tätigkeit entsprechend mehr.

Lehrlings- und Bildungswesen

Lehrlinge in Tarifverträgen.

Allen Gauleitungen und Ortsverwaltungen wird dringend empfohlen, folgendes zur Kenntnis zu nehmen und bei Tarifabschlüssen danach zu handeln. Als bisher einzigem Gau ist es dem Gau Schlesien gelungen, in die Tarife für die Provinz folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Lehrlinge dürfen nicht länger wie die Gehilfen beschäftigt werden. Für Überstunden und nichtnaturnotwendige Sonntagsarbeiten erhalten die Lehrlinge die Hälfte des Lohnes der Junggehilfen. Jeder Gehilfe und jeder Lehrling muß mindestens jeden zweiten Sonntag von Sonnabend abends 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr gänzlich frei haben.“

Diese Bestimmung ist bis jetzt in den Tarifen für Brieg, Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch und Strehlen, sowie Niederschlesien (Regierungsbezirk Liegnitz) aufgenommen. Die Breslauer Arbeitgeber sträuben sich mit allen Kräften gegen Aufnahme dieser Bestimmungen in den neuen Breslauer Tarif, weil sie klar erkannt haben, daß hier die Achillesferse der Arbeitgeber liegt. Hier haben wir ein ausgezeichnetes Mittel, die Lehrlinge für uns zu gewinnen, weil wir grade die größten Ausbeuter der Lehrlinge dadurch zucken können. Der unserem Verbands angehörige Lehrling braucht nur seine Überstunden notieren, ebenso nichtnaturnotwendige Sonntagsarbeit und entweder noch während der Lehrzeit oder auch nach Schluß der Lehrzeit wird der Herr Lehrmeister verbandsseitig aufgefordert, laut Tarif die Überstunden usw. zu bezahlen. Weigert er sich, so wird die Forderung eingeklagt, eben auf Grund der tariflichen Bestimmung. (Forderungen an Gehalt, Lohn usw. verjähren erst zwei Jahre nach Schluß des Jahres, in welchem sie entstanden sind.) Die Gauleitung Schlesien ersucht also, überall dahin zu streben, daß kein Tarif ohne Aufnahme der obigen Bestimmungen betreffs der Lehrlinge abgeschlossen wird. Dies müssen die Gehilfen natürlich allen Lehrlingen und diese wieder ihren Eltern und Vormündern bekannt geben. Wohl wird unsere Jugend, die Lehrlinge, schon durch das Gesetz geschützt, aber was kommt dabei heraus? Nur ein Beispiel: Der wohlbekannt Herr Klinke in Frankenstein mußte auf Grund der Anzeige des Verbandes dafür, daß er seine acht Lehrlinge unzählige Überstunden, auch Sonntags während der Kirchenzeit, arbeiten ließ, jetzt eine enorme hohe Strafe bezahlen — — — 9 Mk. (neun Mark)! Wie mag Klinke gelacht haben. Deshalb ist der Schutz durch die gewerkschaftliche Organisation der wirkungsvollste. August Vollbrecht, Breslau.

Düsseldorfer Lehrlingsstatistik.

Zahl der Lehrlingsbetriebe 42. Zahl der Lehrlinge 65. Arbeitszeit in 26 Betrieben 8 Stunden, in 5 Betrieben in den Sommermonaten 9 Stunden, in 11 Betrieben im Sommer 10 Stunden. (Die Feststellung bezieht sich auf das Jahr 1919.)

Zahl der beschäftigten Gehilfen in 14 Betrieben 0, in 14 Betrieben 1, in 8 Betrieben 2, in 1 Betriebe 3, in 1 Betriebe 4, in 4 Betrieben über 4 Gehilfen.

Sonntagsarbeit wird in 8 Betrieben nicht verlangt, in 34 Betrieben alle 14 Tage (naturnotwendig).

Lohn: In 13 Betrieben keinen Barlohn, nur Kost und Logis (19 Lehrlinge) in 1 Betriebe 4 Lehrlinge 33—50 Mk. pro Woche, in 3 Betrieben 3 Lehrlinge 25—35 Mk. pro Woche, in 25 Betrieben 5—15 Mk. pro Woche.

Der Fortbildungsschulbesuch wird allgemein durchgeführt und ist regelmäßig.

Die 65 Lehrlinge verteilen sich innerhalb der 42 Betriebe folgendermaßen: In einem Betriebe (städtischer Friedhofs- und Gartenbetrieb) 4 Lehrlinge, in 5 Betrieben je 3 Lehrlinge, in 10 Betrieben je 2 Lehrlinge, in 26 Betrieben je 1 Lehrling.

Als geeignete Lehrbetriebe kämen 12 in Betracht.

Die Statistik umfaßt außer dem Stadtkreis Düsseldorf noch die Orte Kaiserswerth, Ratingen, Hilden, Benrath und Langenfeld.

Alfons Starzcika.

Rundschau

Zur gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages. Nachdem seit dem Erlaß des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November 1918 die Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter und Angestellte allgemein auf höchstens acht Stunden festgesetzt worden ist, ist jetzt mehr als ein Jahr verstrichen, und man kann sagen, daß der Achtstundentag für Industrie und Gewerbe als allgemein durchgeführt gelten muß. Wo diese achtstündige Arbeitszeit überschritten werden mußte, geschah es in vereinzelt unvorhergesehenen Ausnahmefällen, für die stets eine behördliche Genehmigung notwendig war. Arbeiter und Angestellte wachen mit Hilfe ihrer Organisationen darüber, daß es in solchen Fällen stets nur Ausnahmen bleiben. Im Bergbau ist sogar schon die Siebenstundenschicht eingeführt worden.

Jetzt hat die internationale Arbeiterkonferenz zu Washington die internationale Einführung der 48-Stundenwoche beschlossen. Auch in außerdeutschen Ländern ist die Gesetzgebung nach dieser Richtung zwar schon erheblich vorgeschritten, indessen scheint Deutschland in dieser Sache immer noch an der Spitze zu marschieren, denn, wie wir hören, ist die endgültige gesetzliche Festlegung des Achtstundentages bei uns schon vor längerer Zeit in Angriff genommen worden.

Ein verstehender Mensch. Von Geistlichen sollte man ganz allgemein annehmen, daß sie verstehende Menschen seien, d. h., daß sie die Fähigkeit besitzen, die Leiden und Freuden der Menschen in ihren Tiefen voll zu würdigen. Das ist leider nicht immer der Fall. Die meisten Herren Pfarrer handeln nach dem Buchstaben ihrer theologischen Glaubenssätze und richten nach diesen. Die unausbleibliche Folge ist denn auch, daß die Zahl der Gottesdienstbesucher immer kleiner wird und die Kirchenaustritte immer mehr zunehmen. Eine sehr rühmensewerte Ausnahme macht der Pfarrer an der Berliner Garnisonkirche Dr. Rittelmeyer. Am 12. Oktober v. Js. fand in der Garnisonkirche zu Berlin eine Willkommenfeier für die aus der Gefangenschaft heimgekehrten deutschen Krieger statt. Bei dieser Feier hielt Pfarrer Rittelmeyer eine Ansprache, der wir die folgenden Stellen entnehmen: „Wir leben in einer Zeit der Weltenwende, wie sie so vielleicht noch garnicht da war, seit es eine Menschengeschichte gibt. Wenn ein neuer Kontinent sich aus den Wasserfluten erhebt, da gibt es zunächst Überschwemmungen und Schlamm und Schmutz. Und wenn er dann glücklich seine Umrisse zeigt, dann weiß man immer noch nicht, was auf ihm wachsen wird. Geduld, wir wissen alle noch nicht, was werden soll! Auch uns ist jetzt alles eher als behaglich in unserer Haut zu Mute!“ ... „Glaubt nicht, es sei alles verloren, wenn es im alten Gleis nicht gleich wieder gehen will, nachdem der Wagen so lang draußen war und vieles an ihm gerostet und verbogen ist. Glaubt nicht, ihr seid ruiniert, wenn manche böse Folge der überstandenen Zeit sich herausstellt! Sagt nicht, wie der alte, sentimentale Römer: „O, wenn mir doch Jupiter meine verlorenen Jahre wiederbrächte!“ Nichts ist verloren, woraus man Gold machen kann! Und ihr werdet sehen: ihr könnt Gold machen aus der Vergangenheit, wenn ihr wollt!“ ... „Zwei höhere Ideale wissen wir, die Gerechtigkeit und Freiheit, die wollen wir jetzt verwirklichen in unserem deutschen Volk! Nicht bloß Gerechtigkeit, sondern mehr, höher, wärmer, innerlicher: Brüderlichkeit! Und nicht bloß Freiheit, sondern mehr, höher, wärmer, innerlicher: Menschenwürde! So haben es unsere größten Denker gelehrt. Das liegt im deutschen Volk und in seiner Geschichte und auch gerade in seiner Zukunftsaufgabe. Und wer unsere Arbeiterbewegung kennt, so tumultuarisch sie sich jetzt äußern mag, sie meint doch im letzten Grund auch nichts anderes als diese beiden Ideale: Menschenwürde und Brüderlichkeit! Und dem Arbeiter geht das Herz auf, wenn man dies Sehnen in ihm erkennt und grüßt und erfüllt, so gut man kann! In diesen Idealen, gerade in diesen Idealen, werden sich einmal die getrennten Stände finden. Nun wohlan, an die Arbeit: der Tempel der Menschenwürde und Brüderlichkeit soll sich erheben im deutschen Land! Willkommen jeder deutsche Bruder, der mitarbeitet, daß in Deutschland, im Land der hohen Berge, einmal nun gerade, nun erst recht der schönste Tempel der Menschenwürde ragt wie edle stolze Säulen, und Brüderlichkeit verbindet, wie ein herrliches, hohes Gewölbe.“

Bekanntmachungen

Hauptverwaltung

Berlin S 2, Luisenufer 1 - Vorsitzender: Jos. Busch - Fernruf: Moritzplatz, 3725
Postcheckkonto: Nr 10301, Albert Lehmann, Berlin.

„Gärtner-Fachblatt“ Nr. 1 und 2 sind vollständig vergriffen und können leider nicht mehr nachgeliefert werden. Wir bitten, falls noch überflüssige Nummern 1 und 2 vorhanden sind, uns diese sofort zuzusenden. Die Hauptverwaltung.

Generalversammlung des Verbandes 1920. Nach Verständigung des Hauptverbandes mit dem Verbandsausschuß und den Gauvorständen ist beschlossen worden, unsere Generalversammlung im Juli oder August d. Js. abzuhalten. Die Absicht, die Tagung schon im Juli oder März abzuhalten, erwies sich als undurchführbar, da die in diesem Zusammenhang stehenden Lohnbewegungen stehen. Während dieser Zeit ist aber die längere Abwesenheit von 50-60 der in der ersten Stelle stehenden Vertrauensleute undurchführbar. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird später bekannt gegeben. Der Hauptvorstand.

Gaue und Ortsverwaltungen

Berlin. Die Generalversammlung am Montag, den 23. Februar, um 7 Uhr, in Schulz Festsälen, Am Königsgraben 2, hinter dem Warenhaus Tietz, am Alexanderplatz. Tagesordnung: 1. Bericht vom 4. Quartal 1919. 2. Wahl des Einkassierers. 3. Bericht des Ortsstatuts.

Wolfenbüttel. Vorsitzender: Eduard Scholz, Ferdinandstr. 19; Kassierer: Alfred W. Neuenweg 9, Gartenhaus. Versammlungen finden jeden ersten Donnerstag im Monat, im Vereinslokal Blauer Engel, Fischerstr., statt.

„Gärtner-Fachblatt“ Die Nummer 3 unseres „Gärtner-Fachblatt“ ist mit dem Datum des 7. Februar herausgegeben. Sie enthält folgende Aufsätze: Neue Aufgaben. -- Freie Bahn dem praktischen Tüchtigen. Die bewährtesten Gemüsesorten. -- Die Bohnenzüchtung. -- „Holländischer Gemüsebau“ in Deutschland. -- Die Vermehrung der Farne (2 Abb.). -- Vermehrung und Kultur der Amerikanischen Nelken. Fernblicke. -- Winterschäden im sächsischen Gartenbau. -- Kleine Mitteilungen: Straßen-

bepflanzung mit Obstbäumen. -- Zur Verschönerung des Stadtbildes. -- Obstbäume als Gartenzierde. -- Die Weiterkultur alter Azaleen. -- Zweiganstalt der Biologischen Reichsanstalt. -- Ein früherer Heeresplatz für Zwecke der Schädlingsbekämpfung. -- Zur Bekämpfung der Wühlmäuse. -- Schädlingsbekämpfung in Ungarn. -- Bücherschau: Wie baue und pflanze ich meinen Garten. -- Wie steigern wir die Bodenerträge? -- Die industrielle Obst- und Gemüseverwertung. -- „Warum?“ und „Weil“ im Zwergobstbau.

Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter beziehen das „Gärtner-Fachblatt“ durch ihre örtliche Verwaltung, Einzelmitglieder durch ihre Gauverwaltung, zum Vorzugspreise von vierteljährlich 2 Mk. Dieser Betrag ist im voraus zu entrichten und wird durch eine Marke quittiert, die in das Mitgliedsbuch neben den Beitragsmarken für das entsprechende Vierteljahr einzukleben ist.

Das „Gärtner-Fachblatt“ erscheint alle 14 Tage. Es kostet für Nichtmitglieder durch die Post bezogen 3,50 Mk., durch die Geschäftsstelle 4 Mk. Anzeigen werden zum Preise von 80 Pfg. für die fünfgespaltene Kleinzeile aufgenommen.

Je mehr Bezieher unser „Gärtner-Fachblatt“ erhält, umso mehr und um so Besseres werden wir den Lesern inhaltlich bieten können. Wir ersuchen deshalb alle Kollegen, eifrig für unser „Gärtner-Fachblatt“ zu werben.

Sterbetafel.

Durch Unglücksfall verstarb am 29. Januar 1920 unser Mitglied

August Schöndorf.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren.

Ortsverwaltung Wiesbaden.

Im Januar 1920 verstarb unser Kollege

Andreas Rossen

an den Folgen eines im Kriege zugezogenen Leidens.

Ehre seinem Andenken!

Ortsverwaltung Flensburg.



Anzeigenteil



Blumendraht und

Krepp-Papier in großer Auswahl billigst. Kurt Neubert, Chemnitz, Philippstr. 9. Tel. 1250.

Asphalt-Kitt,

wirklich brauchbare, beste haltbare Qualität, gebrauchsfertig, **a Zentner 45 M.**

Hugo Arnold, Kunst- und Handelsgärtner, Bremen, Kornstr. 92-94.



Handleiterwagen

braucht der Gärtner. Verlangen Sie Preisliste B. Richard L. Schwitte u. n. l. l. Berlin W 80, Tauenzienstr. 18

Gr.-Lichterfelde

Gartengrundstücke

in jeder Größe, nicht unter zwei Morgen, zur gewerbmäßigen Ausnutzung zu verpachten oder zu verk. Näheres Alexander Katz, Berlin, Belle-Alliancestr. 46a.

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle die in den Anzeigen dieses Blattes enthaltenen Preise sich nur für Verkäufe innerhalb Deutschlands verstehen. Bei Bestellungen nach dem Auslande treten andere, den Weithandelspreisen entsprechende Notierungen an deren Stelle.

Arbeiter! Angestellte!

jeder muß genau Bescheid wissen über das wicht. neue Gesetz-Ab. die

Betriebsräte!

Billig, übersichtlich, praktisch, volkstümlich ist das

Betriebsräte-Sonderheft

der Ausk. Kartell d. Arbeitsrechts Bei sof. Vorausbestellg. Vorzugspr. M. 3,50 zuzügl. Porto u. Nachnahmegebühr. Volksverlag für Politik u. Verkehr, Stuttgart, Pflizerstr. 249.

Seydel-Pianos

Flügel, Harmoniums,

in allen Holz- und Stilarten. Gelegenheitskäufe. Reiche Ausw. Garantie. Günstige Zahlungsweise. Franz Ferd. Seydel, Berlin C 40, Spandauer Straße 18, am Rathaus

Schilfmatten

in verschied. Breiten sowie 1 m breites m. Stoffstreifen durchflocht.

Drahtgeflecht

hat zu verkaufen J. Zeller, München, Schillerstr. 12.

Der Gärtnerberuf

Fachlehrbuch 1. Ranges 5,45. Gartenbuch 6,50 Gr. Gärtnerbuch 22,-. Gartenkunst 8,50. Gartenbeete 14,-. Böttners Gartenbuch für Anfänger 11,-. Böttners Garten-Taschenbuch 2,75. Taschenbuch für Gartenfreunde 8,50. Ernährung gärtnerischer Kulturpflanzen 6,70. Einr. Gemüsebau 9,70. Eintr. gärtnerischer Feldgemüsebau 4,65. Der Zimmergärtner 2,20. Zimmergärtner 14,65. Der Hausgarten 6,-. Schnittblumengärtner 24,20. Die Veredelungen 7,25. Kulturpraxis d. Kalt- u. Warmhauspflanzen 16,95. Der Rosenfreund 7,50. Äpfel u. Birnen 26,65. Das Buschobst 3,30. Gartenkulturen, die Geld einbringen 11,-. Lehrbuch des Obstbaues 18,75. Lehrbuch des Spargelbaues 3,30. Böttners Immerwährender Gartenkalender 2,75. Züchtung der Neuheiten und Edelrasen von Gartenpflanzen 19,90. Gartenentwürfe 4,95. Die Orchideen i. Zimmer 5,50. Gärtnerische Düngerlehre 7,15. Der Idealschulgarten 6,60. Gemüsesamenbau 8,25. Gewächshausbetrieb 9,91. Der Apfelbaum 8,25. Die besten Kirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen 13,20. Kakteen-Zucht 4,40. Rhododendron 8,80. Erdbeerkultur 3,85. Das Obst- und Gemüsegut 3,85. Jugendgartenbuch 4,95. Illust. Gehölzbuch 7,45. Die lateinischen Pflanzenamen 1,50. Trocken-, Bleichen, Färben natürlicher Blumen 5,30. Blumenbinderei 6,60. Künstliche Blumen 18,20. Körblechterei 6,-. Chemie für Gewerbetreibende 9,80. Gemüsekonserverfabr. 5,30. Honig und Honigersatz 5,30. Preisgekröntes Lehrbuch der Landwirtschaft 13,95. Landwirtschaftslehre 9,10. Landwirtschaftl. Sünden 9,10. Umrüstung von Fruchtfolgen 13,20. Düngerlehre 4,75. Bekämpfung der Wiesenunkräuter 2,65. Bienezüchtung 5,-. Rechenheft 4,70. Lohnrechner 2,-. Holzrechner 7,15. Buchführung 6,-. Richtig Deutsch 6,-. Französisch 6,-. Englisch 6,-. Polnisch 6,-. Rechtschreibung (Duden) 7,15. Fremdwörterbuch 6,-. Rechtsformularbuch 6,-. Taschenbuch des allgemeinen Wissens 4,40. Büchmanns Geflügelte Worte 8,90. Gedichtsammlung 5,-. Anekdotenbuch 3,-. Lehrbuch für Kaufleute 16,-. Rechen 6,-. Geschäfts- und Privatbriefsteller 5,50. Guter Ton und feine Sitt 5,75. Tanzlehrbuch 3,35. Die Gabe der gewandten Unterhaltung 3,20. 6000 Rezepte zu Handelsartikeln 15,-. Gegen Nachnahme! L. Schwarz & Co., Verlagsbuchhandlung, Berlin 381 BE, Annoncenstraße 24.

Draht-Recht

liefert jeden Posten billigst. Vorratsliste gegen Freimarkt.

Ernst Hurrseh, Maschinenfabrik, Reichenbraun 1. Sa. 27.

Weiche poln. Kollegen

würden mit 2 deutsch. vorh. städt. Reviergärtnern in Posen mit Wohnung und Stellung

tauschen.

Off. erbeten an W. Skerhut, städt. Reviergärtner, Posen W 3, Parkstraße 3a.

Privatgärtner

älterer Mann (nicht unter 40 Jahr), durchaus zuverlässig und solide für 2 Morgen großen Herrschaftsgarten in Düsseldorf gesucht. Derselbe muß unverheiratet oder kinderloser Witwer sein, muß im Hause wohnen und erhält Verpflegung. Es wird nur auf einen solchen reflektiert, der schon langjährige ähnliche Herrschaftsstellung gehabt hat. Gefl. Angebote mit Bild, lückenlosem Lebenslauf u. Zeugnisbeschriften erbeten unter 5. 66 an die Annoncen-Expedition.

D. Schürmann, Düsseldorf.

